

# **AKKORDEON-ORCHESTER GRÜNINGEN (AOG)**

Gegründet 1947

---

## **S T A T U T E N**

Ausgabe 2019

Der Einfachheit halber wird im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

## **I. Name und Sitz**

### Art. 1

Unter dem Namen „Akkordeon-Orchester Grüningen“ besteht ein Verein gemäss Artikel 60 ff des ZGB mit Sitz in Grüningen. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

## **II. Zweck**

### Art. 2

Der Verein bezweckt:

- a) Durch gute und sorgfältige Schulung das Akkordeonspiel zu pflegen und zu fördern.
- b) Die Akkordeonspieler von Grüningen und Umgebung zu vereinigen zum Zwecke der Pflege des gemeinsamen Orchesterspiels.
- c) Durch Konzerte, Teilnahme an Wettspielen etc. die ihm gebührende Wertschätzung entgegen zu nehmen.
- d) Die Geselligkeit unter den Vereinsmitgliedern zu pflegen.

## **III. Mittel**

### Art. 3

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus Veranstaltungen
- allfällige Subventionen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

### Art. 4

Die Mitgliederbeiträge für Aktiv- und Passivmitglieder werden jährlich von der Generalversammlung festgesetzt. Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder.

Vorstandsmitglieder bezahlen jeweils  $\frac{1}{2}$  des festgesetzten Aktivmitgliederbeitrages.

### Art. 5

Der Mitgliederbeitrag muss bis spätestens 31. Oktober des laufenden Jahres beglichen sein.

### Art. 6

Erfolgt der Eintritt eines Aktivmitglieds während des laufenden Jahres, beginnt die Beitragspflicht erst im darauffolgenden Jahr.

### Art. 7

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### **IV. Mitgliedschaft**

##### Art. 8

Der Verein besteht aus Aktiv-, Ehren- und Passivmitgliedern. Der musikalische Leiter kann Mitglied sein.

- a) Aktivmitglieder sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen. Die Beitrittserklärung hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.

Aktivmitglieder verpflichten sich die wöchentlichen Proben regelmässig zu besuchen, ebenso die Vereinsversammlungen und Konzerte sowie alle sonstigen Veranstaltungen des Vereins. Im Verhinderungsfall soll man sich rechtzeitig beim musikalischen Leiter oder einem Vorstandsmitglied begründet entschuldigen.

- b) Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.
- c) Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung für Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, verliehen werden.

#### **V. Erlöschen der Mitgliedschaft**

##### Art. 9

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- b) Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

#### **VI. Austritt und Ausschluss**

##### Art. 10

- a) Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss spätestens per Ende Kalenderjahr schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Vereinsjahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.
- b) Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand bei:
- Zuwiderhandlungen gegen die Statuten sowie Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes.
  - Unwürdiges Benehmen, das die Ehre und das Ansehen des Vereins schädigt.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

## VII. Organe des Vereins

### Art. 11

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung der Mitglieder
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

## VIII. Generalversammlung

### Art. 12

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.

### Art. 13

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens vierzehn Tage im Voraus schriftlich, unter Angabe der Traktanden, eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

### Art. 14

Traktandierungsanträge zuhanden der Generalversammlung sind bis spätestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Ob nicht traktandierte Geschäfte zur Abstimmung zugelassen werden, kann durch Abstimmung der anwesenden Stimmberechtigten entschieden werden. Für eine Zulassung wird das absolute Mehr benötigt.

### Art. 15

Der Vorstand oder 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

### Art. 16

Die Generalversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Wahl des Stimmenzählers
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- c) Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten
- d) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Wahl des Präsidenten und des übrigen Vorstandes sowie der Revisoren
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- h) Beschlussfassung über das Jahresprogramm
- i) Beschlussfassung über weitere von Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachten Geschäften/Anträgen
- j) Änderung der Statuten

### Art. 17

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

#### Art. 18

Stimm- / wahlberechtigt sind:

- Aktivmitglieder ab 16 Jahren
- gesetzliche Vertretung von Mitgliedern unter 16 Jahren
- Ehrenmitglieder
- Vorstandsmitglieder

Nicht stimm- / wahlberechtigt sind:

- Passivmitglieder
- Mitglieder der Revisionsstelle (sofern nicht Ehrenmitglied oder Vertretung von minderjährigen Mitgliedern)
- Fähnrich

#### Art. 19

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

#### Art. 20

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

### **IX. Der Vorstand**

#### Art. 21

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Kassier
- d) Aktuariat
- e) Beisitzer

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

Ämterkumulation ist möglich, jedoch auf maximal zwei der oben erwähnten Ressorts beschränkt.

#### Art. 22

Der Vorstand kann aus Aktivmitgliedern, gesetzlichen Vertretern von Minderjährigen und Passivmitgliedern bestehen.

Der musikalische Leiter ist nicht Mitglied des Vorstandes, jedoch wenn möglich resp. nötig bei den Sitzungen mit dabei.

#### Art. 23

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

## **X. Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder**

### Art. 24

- a) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und ist befugt, dringende Geschäfte (finanzielle Einzelfälle bis zum Betrage von CHF 1'000, jährlich maximal CHF 5'000) von sich aus zu erledigen und vertritt den Verein nach aussen.  
Er sorgt für den Vollzug der Beschlüsse und die Handhabung der Statuten.
- b) Der Präsident ordnet die Vorstandssitzungen und Generalversammlungen an und leitet diese.
- c) Der Vizepräsident besorgt, im Einverständnis mit dem Präsidenten, die Vereinskorrespondenzen. Er hat ferner ein genaues Mitgliederverzeichnis zu führen und dieses laufend zu ergänzen.
- d) Der Kassier besorgt das Rechnungswesen und die Kasse, sowie den Einzug der Beiträge. Er hat ferner die Verwaltung des Vereinsmaterials zu besorgen. Der Kassier ist berechtigt, im Einverständnis mit dem Vorstand, einen Teil seiner Obliegenheiten einem Vereinskameraden zu übertragen. Dem Verein gegenüber verantwortlich ist er jedoch selbst.
- e) Der Aktuar erstellt das Protokoll über die Vorstandssitzungen, Generalversammlungen, Berichte über Reisen, Konzerte, Feste und andere wichtige Ereignisse.
- f) Die Beisitzer übernehmen im Verhinderungsfalle der anderen Vorstandsmitglieder deren Funktionen und stehen ihnen sonst bei Bedarf zur Verfügung.

## **XI. Die Revisionsstelle**

### Art. 25

Die Generalversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

## **XII. Musikalische Leitung**

### Art. 26

Die musikalische Leitung des Vereins wird einem qualifizierten Dirigenten oder Akkordeonlehrer übertragen. Dieser wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Generalversammlung (ordentlich oder ausserordentlich) gewählt. Er steht in einem Anstellungsverhältnis, welches durch einen Vertrag geregelt ist. Die Kompetenz über die Ausarbeitung und den Inhalt des Vertrages obliegt dem Vorstand.

## **XIII. Zeichnungsberechtigung**

### Art. 27

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

#### **XIV. Haftung**

##### Art. 28

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### **XV. Auflösung des Vereins**

##### Art. 29

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmberechtigten aufgelöst werden.

##### Art. 30

Eine Fusion kann nur mit einem anderen Verein gemäss Artikel 60 ff des ZGB mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

##### Art. 31

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen gemeinnützigen juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Die Verteilung des Vereinsvermögens und –inventars unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Diese Regelung ist unwiderruflich.

#### **XVI. Inkrafttreten**

##### Art. 32

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 28.03.1990 und wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 13.03.2019 angenommen. Sie treten per sofort in Kraft.


Grüningen, 13.03.2019

Akkordeon-Orchester Grüningen

Die Präsidentin

  
Matera Daniela

Die Aktuarin

  
Meier Silvia

